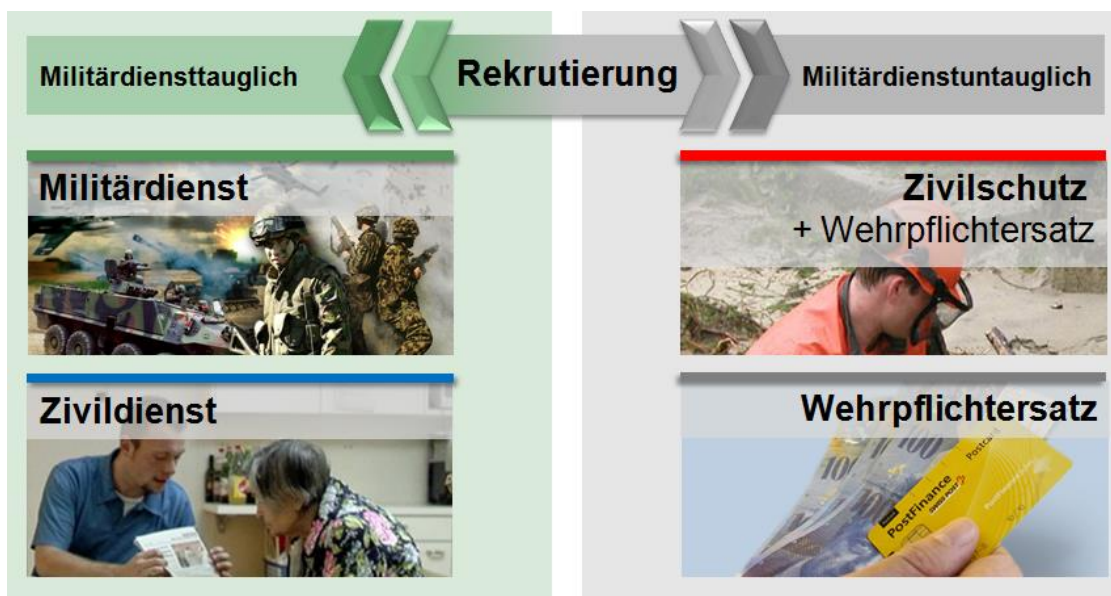


Merkblatt: Persönliche Dienstpflicht in Armee, Zivildienst oder Zivilschutz



Militärdiensttauglich:

Die verfassungsmässig geforderte Militärdienstpflicht wird von militärdiensttauglichen Bürgern durch persönliche Dienstleistung (**Militärdienst** oder durch **Zivildienst**) erbracht.

Militärdienstuntauglich:

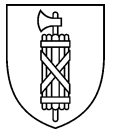
Der militärdienstuntaugliche Bürger erfüllt seine Militärdienstpflicht durch die Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe. Man unterscheidet zwischen schutzdiensttauglich (Dienst im **Zivilschutz** und Ermässigung Wehrpflichtersatzabgabe) und schutzdienstuntauglich (keine Dienstleistung, Leistung Wehrpflichtersatzabgabe).

Die verschiedenen Tauglichkeiten werden aufgrund medizinischer Grundlagen und des Ergebnisses der Personensicherheitsprüfung festgelegt; es besteht daher keine Wahlmöglichkeit. Über die Diensttauglichkeit befindet einzig der Arzt des Rekrutierungszentrums.

Stellungspflichtige

Orientierungstag

Alle Schweizerbürger haben im 18. Altersjahr einen Orientierungstag zu besuchen. Für Frauen ist dieser freiwillig. Die Teilnehmenden werden über den Ablauf der Rekrutierung, die Formen der Militärdienstpflicht (Armee, Zivildienst oder Zivilschutz), die Dienstleistungs- und Ausbildungsmodelle sowie die Karrieremöglichkeiten informiert. Unter Berücksichtigung der Ausbildungssituation wird der Wunschzeitpunkt Rekrutenschule (RS) provisorisch festgelegt. Daraus errechnet sich das vorgängige Rekrutierungsdatum von minimal drei



Monaten und maximal 12 Monaten vor dem Wunschzeitpunkt RS. Eine schriftliche Bestätigung der Planung wird gleichentags abgegeben.

Hinweise für den Arbeitgeber

Der Orientierungstag gilt als Amtstermin. Die Teilnehmenden werden nicht besoldet und es besteht kein Anspruch auf Erwerbsersatz (EO-Karte). Nach Obligationenrecht muss dem Arbeitnehmer Zeit für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht gewährt und der Lohn für Abwesenheit vom Betrieb entrichtet werden.

OR Art. 324a, Abs. 2 [SR 220]

Rekrutierung

Die Rekrutierung dauert 2 bis 3 Tage. Das Aufgebot mittels Marschbefehl erfolgt etwa 4 bis 6 Wochen vor dem Einrücken. Die Rekrutierung findet maximal 12 aber mindestens 3 Monate vor der geplanten Rekrutenschule / Grundausbildung statt. Eine allfällige Verschiebung hat möglichst frühzeitig über das Kreiskommando des Wohnortkantons zu erfolgen.

Hinweise für den Arbeitgeber

Die Rekrutierung ist die erste besoldete Dienstleistung. Es wird auch eine Meldekarte gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) abgegeben. Wie beim Orientierungstag muss der Arbeitgeber Zeit für die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gewähren und den Lohn für die dienstliche Abwesenheit entrichten.

Der definitive Zeitpunkt der Rekrutenschule wird anlässlich der Rekrutierung, abgestimmt auf die Truppengattung und Funktion resp. die Verfügbarkeit von Ausbildungsplätzen, definitiv festgelegt.

Militärdienst

Rekrutenschule

3 bis 12 Monate nach der Rekrutierung ist die Rekrutenschule (RS) zu absolvieren. Das Aufgebot wird 6 Wochen vor dem Einrücken durch das Personelle der Armee zugestellt. Es gibt jährlich zwei RS-Starts: Winter (KW 3) und Sommer (KW 26). Die RS dauert 18 Wochen resp. 23 Wochen für Spezialkräfte). In besonderen Fällen kann die Absolvierung der RS aufgeteilt werden.

Hinweise für den Arbeitgeber

Absolventen der RS erhalten grundsätzlich 62 CHF pro Tag Erwerbsersatz. Die einzige Ausnahme bilden Rekruten mit Kind(ern); sie erhalten die gleichen Ansätze wie WK-Dienstleistende (ca. 80% ihres durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens).

Durchdiener

Es besteht die Möglichkeit, die gesamte Dienstpflicht als **Durchdiener** am Stück zu absolvieren. Die Anzahl der Durchdiener ist gesetzlich auf 15 Prozent eines Rekrutenjahrganges beschränkt und nicht alle Truppengattungen bieten die Möglichkeit des Durchdienens an.



Für Soldaten und Gefreite dauert der Dienst als Durchdiener 300 Tage, für Unteroffiziere 507 und für höhere Unteroffiziere und Offiziere 668 Tage am Stück. Im Falle einer Kaderausbildung ist ein Wechsel vom Durchdiener ins WK-Modell möglich.

Beförderungsdienste (UOS, OS)

Die Ausbildung zum **Unteroffizier** dauert insgesamt 41 Wochen und kann nach wie vor angeordnet werden. Nach Absolvierung der Rekrutenschule erfolgt eine 5-wöchige Ausbildung zum Unteroffizier gefolgt von einer zweiten Rekrutenschule, in welcher man das Wissen und Können eines Soldaten den Rekruten vermittelt.

Die Ausbildung zum **Offizier** dauert insgesamt 62 Wochen: Nach der Rekrutenschule erfolgt die 27-wöchige Ausbildung zum Offizier aufgeteilt in 5 Wochen Unteroffiziersschule, 7 Wochen Praktikum in der Rekrutenschule und 15 Wochen Offiziersschule. Anschliessend absolviert der Offizier als Zugführer eine zweite Rekrutenschule von 18 Wochen (23 Wochen bei Spezialkräften) in welcher er die bis zu 40 Unterstellten auf das Ziel und die Aufgaben auszurichten hat. Er ist verantwortlich dafür, dass die ihm unterstellten Personen durch die Unteroffiziere gut ausgebildet werden und die Einsatzbereitschaft erreicht werden kann.

Hinweise für angehende Studenten in der Kaderausbildung

Falls die zweite Rekrutenschule auf den Sommerstart fällt, ist ein Studienbeginn im selben Jahr auch dann möglich, wenn die Rekrutenschule noch nicht beendet ist. In Zusammenarbeit mit den Hochschulen hat man sich darauf geeinigt, dass innerhalb der 6 Wochen Überlappung der angehende Student in der Kaderausbildung 3 Wochen früher aus dem Dienst entlassen wird. Zusätzlich können 5 Urlaubstage in den verbleibenden 3 Wochen bezogen werden.

Wiederholungskurs (WK)

Nach absolvierter Rekrutenschule resp. Kaderausbildung sind, je nach RS-Dauer, 6 oder 7 WK zu leisten. Somit ist mit ca. 27 Jahren die WK-Pflicht erfüllt. Für jeden nicht geleisteten Dienst ist die Wehrpflichtersatzabgabe zu leisten. Für verschobene Dienstleistungen besteht die Pflicht zur Nachholung bis längstens im 36. Altersjahr. Die Aufgebotsdaten für den WK werden im Herbst des Vorjahres auf www.armee.ch/wk oder mittels Aufgebotsplakat in den Aushängen der Gemeinden publiziert.

Hinweise für den Arbeitgeber

Während dem WK erhalten die Pflichtigen für jeden Dienstag (inkl. Wochenende) einen persönlichen Sold und die Meldekarte gemäss Erwerbersatzordnung (EO). Die WK-Verschiebung begründet die Ersatzpflicht (Bezahlung der Wehrpflichtersatzabgabe) für das entsprechende Jahr.

Dienstverschiebungswesen

Angehörige der Armee, welche aus persönlichen oder militärischen Gründen den WK verschieben müssen, haben ein Dienstverschiebungsgesuch an das Kreiskommando des Wohnortkantons zu senden. Nebst Versichertennummer, Grad, Funktion, Einteilung, Name, Vorname, Adresse und die Unterschrift des AdA, sind die Gründe für das Dienstverschiebungsgesuch aufzuführen und die Bestätigungen dem Gesuch beizulegen. AdA's im



Studium oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung reichen das Gesuch über die militärische Beratungsstelle der Bildungsstätte ein.

[Link: Ergänzende Informationen / Vorlage Dienstverschiebungsgesuch](#)

Zivildienst

Der Zivildienst ist der zivile Ersatzdienst zum Militärdienst. Er ist jenen Personen vorbehalten, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können und bereit sind, den eineinhalbfach länger dauernden Zivildienst zu leisten. Persönliche Gründe gelten nicht als Gewissensgründe. Zugelassen werden können nur Personen, die militärdiensttauglich sind. Die Zulassung kann daher frühestens nach der Rekrutierung erfolgen.

Zivildienstleistende leisten ihre Einsätze beispielsweise in der Sozialpsychiatrie, in Pflegeheimen, in der Biotopflegerie, in Naturparkprojekten und anderen gemeinnützigen privaten oder öffentlichen Einsatzbetrieben.

Nach der Zulassung dauert die Zivildienstpflicht – sofern der Zivildienstleistende bis dahin alle Dienstage geleistet hat – bis zum Ende des Jahres, in dem er das 30. Altersjahr vollendet. Allfällig noch nicht geleistete Dienstage müssen bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem der Zivildienstleistende 34. Jahre alt wird, geleistet werden. Die Entlassung erfolgt spätestens am Ende des Jahres, in dem er das 34. Altersjahr vollendet.

Wer die Rekrutenschule nicht bestanden hat oder vor der Rekrutenschule zum Zivildienst zugelassen worden ist, leistet einen Teil der verfügbaren Dienstage im Rahmen eines langen Einsatzes. Dieser dauert mindestens 180 Tage und muss innerhalb von 3 Jahren ab der Zulassung, spätestens jedoch im 27. Altersjahr absolviert werden. Anschliessend müssen jährlich Einsätze in der minimalen Dauer von 26 Tagen geleistet werden.

Hinweise für den Arbeitgeber

Die finanzielle Entschädigung (EO) von Zivildienstleistenden ist den Militärdienstleistenden gleichgestellt.

[Weitere Informationen: zivi.admin.ch](http://zivi.admin.ch)

Schutzdienst

Dem Zivilschutz wird zugeteilt, wer anlässlich der Rekrutierung als schutzdiensttauglich erklärt wird. Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis 40. Altersjahr.

Rekrutierung

Die Rekrutierung für den Zivilschutz erfolgt im gleichen Verfahren wie für die Armee. Im Rahmen der Rekrutierung wird der Schutzdienstpflichtige einer Grundfunktion zugewiesen und der Termin für die Grundausbildung festgelegt.

Grundausbildung

Im **Grundkurs**, der 2 bis längstens 3 Wochen dauert, werden sechs Funktionen ausgebildet: Stabsassistent, Betreuer, Koch, Materialwart, Anlagewart und Pionier. Für weitere Funktionen können die Pflichtigen anschliessend zu Spezialistenkursen von 2 - 5 Tagen



Dauer aufgeboden werden. Vorgesehene Kader werden für die Übernahme der jeweiligen Funktion zu **Kaderkursen** von mindestens 5 Tagen aufgeboden. Kaderangehörige können zudem jährlich durch den Kanton zu Weiterbildungskursen von 1 bis 3 Tagen aufgeboden werden. Spätestens 3 Monate vor dem Kurstermin erhält der Teilnehmer eine Dienstanzeige mit einer Kopie für den Arbeitgeber. Das Kursaufgebot wird mindestens 6 Wochen vor dem Dienstanlass dem Pflichtigen zugestellt.

Hinweise für den Arbeitgeber

Nach Absolvierung der Grundausbildung ist jährlich ein Wiederholungskurs von mindestens zwei Tagen bis längstens einer Woche zu absolvieren. Kader und Spezialisten können zusätzlich jedes Jahr für eine weitere Woche aufgeboden werden. Der WK kann tage-, halbtage- oder stundenweise durchgeführt werden. Die EO-Entschädigung bei stundenweisen Dienstleistungen wird pro Dienstag berechnet; total 8 Stunden ergeben 1 Dienstag.

Einsatz „Instandstellungsarbeiten“

Instandstellungsarbeiten sind die aus einem Schadenereignis zur Behebung der eingetretenen Schäden resultierenden Arbeiten. Sie sind nicht akut, lassen sich planen und sind zeitlich begrenzt.

Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft

Dies ist eine Einsatzform des Zivilschutzes. Dabei handelt es sich vor allem um Einsätze zu Gunsten von Grossveranstaltungen auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.

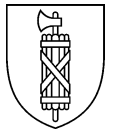
Dienstverschiebungswesen

Angehörige des Zivilschutzes, die aus zwingenden Gründen den Dienst verschieben müssen, haben schriftlich per Post ein Dienstverschiebungsgesuch (DVSG) einzureichen. Nebst Versichertennummer, Grad, Funktion, Einteilung, Name, Vorname, Adresse und Unterschrift beinhaltet das DVSG zwingend einen Antrag mit einer Begründung und den beigelegten Bestätigungen/Beweise des Arbeitgebers oder der Bildungsstätte.

Das Gesuch ist an die **aufbietende Stelle** (Adresse steht im Aufgebot) zu richten. Dies ist in der Regel für:

Grundausbildung: Zivilschutzausbildungszentrum,
Grämigerstr. 32, 9606 Bütschwil;
Kaderkurse: Zivilschutzausbildungszentrum,
Grämigerstr. 32, 9606 Bütschwil,
oder Bundesamt für Bevölkerungsschutz (je nach Kurs);
weitere Aufgebote wie WK: Kommandant oder Zivilschutzstelle der Wohngemeinde.

Dienstverschiebungsgesuche werden nicht bewilligt, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs genügt. Die Frist zur Einreichung des Gesuchs ist zwingend einzuhalten. Wird es abgelehnt, muss der Pflichtige einrücken. Nicht-einrücken löst ein ordentliches Strafverfahren aus.



Einsatz „Katastrophen- und Nothilfe“

Dieses „Aufgebot“ erfolgt ereignisbezogen, also kurzfristig und zeitlich nicht limitiert. Es ist demzufolge nicht planbar. Nach Einsatzbeginn wird ein Ablösungsturnus eingeführt, um die persönliche Dienstleistung mit den beruflichen und zivilen Bedürfnissen abzustimmen.

Katastrophe: Ist ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis (bzw. ein schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

Notlage: Ist eine Situation, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entsteht und mit den ordentlichen Abläufen nicht wirkungsvoll bewältigt werden kann, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert. Beispielsweise flächendeckende Gesundheitsgefährdungen wie: Epidemien, Hitze, Trockenheit, ein biologischer Störfall, eine Notlage im Flüchtlingsbereich (intensive Migration) oder ein Ausfall grosser Teile der Informationsinfrastruktur.

Hinweis für den Arbeitgeber

Für jeden Dienstag erhalten die Pflichtigen einen persönlichen Sold und die Meldekarte gemäss Erwerbsersatzverordnung (EO). Die Anzahl geleisteter Dienstage dienen zur Berechnung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe für das entsprechende Jahr.

Aufgebote für Katastrophen- und Nothilfeinsätze basieren auf Behördenbeschlüsse. Diese Einsätze werden kurzfristig befohlen und sind zeitlich limitiert. **Der Arbeitgeber ist verpflichtet**, den Schutzdienstpflichtigen umgehend (innert nützlicher Frist) einrücken zu lassen. Der Schutzdienstpflichtige **muss umgehend** (gemäss Aufgebot) einrücken.

Erwerbsausfallentschädigung

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO) haben dienstleistende Personen für jeden besoldeten Tag bei Dienstleistungen in der Armee, im Zivildienst und im Zivilschutz. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn und der Arbeitgeber Anspruch auf den Erwerbsersatz, auch dann, wenn der Dienst ganz oder teilweise während der Freizeit geleistet wurde. In den übrigen Fällen wird die Entschädigung direkt der dienstleistenden Person ausbezahlt. Ansätze und Berechnungsbeispiele finden Sie unter www.ahv.ch

Hinweis für den Arbeitgeber

Sie bescheinigen auf der Meldekarte gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) den vordienstlichen Lohn und leiten diese an ihre AHV-Ausgleichskasse weiter. Wiederkehrende (stundenweise) Dienstleistungen werden erst nach dem letzten Dienstag abgerechnet.

Wehrpflichtersatzabgabe

Die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) ist eine Abgabe an den Bund für nicht geleisteten Militär- oder Zivildienst. Die Bemessung erfolgt nach einem proportionalen Satz auf dem steuerbaren Einkommen. Militärdienstuntaugliche leisten diese Abgabe höchstens elf Jahre. Die Ersatzpflicht beginnt frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet und dauert längstens bis zum Endes des Jahres, in dem er das 37.



Altersjahr vollendet. Für jeden im Ersatzjahr geleisteten Tag im Zivilschutz reduziert sich die Abgabe um 4 %.

Wird eine Militär- oder Zivildienstleistung verschoben oder nicht bestanden, so hat der Pflichtige die Wehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen. Durch Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht erlangt der Pflichtige Anspruch auf die Rückerstattung der bezahlten Ersatzabgabe.

Wichtige Adressen und Links

Amt für Militär und Zivilschutz, Burgstr. 50, 9000 St. Gallen;
www.afmz.sg.ch

Kreiskommando

Kreiskommando
Burgstrasse 50
9000 St.Gallen

Rekrutierung

T 058 229 71 86
E-Mail: rekrutierung@sg.ch

Dienstverschiebung

T 058 229 71 84
F 058 229 71 98
E-Mail: dienstverschiebung.sjdafmz@sg.ch

Zivilschutz

Zivilschutzausbildungszentrum Bütschwil
Grämigerstrasse 32
9606 Bütschwil

Dienstverschiebung Ausbildung

T 058 229 83 30
T 058 229 83 31

Wehrpflichtersatzabgabe

Wehrpflichtersatzabgabe
Burgstrasse 50
9000 St.Gallen
T 058 229 71 90
<http://www.wpea.sg.ch>

Zivildienst

Vollzugsstelle für den Zivildienst
Regionalzentrum Rüti (ZH)
Spitalstrasse 31
Postfach
8630 Rüti
T 058 483 23 00
E-Mail: rueti@zivi.admin.ch

Fragen zur Armee,
Fragen zum Zivilschutz
Erwerbsausfallentschädigung
Wehrpflichtersatzabgabe
Zivildienst

www.armee.ch
www.zivilschutz.ch
www.ahv.ch
www.estv.admin.ch
www.zivi.admin.ch